



Gemeinderats-Sitzung Geroldshausen am 13.10.2009

TOP 1:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung – Neukalkulation der Wassergebühr

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen und die Kalkulation der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Geroldshausen vom 30.01.1990 i.d.F vom 26.09.2007

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 KAG in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

§ 1

Verbrauchsgebühr

§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung erhält folgende Fassung:

“Die Gebühr beträgt 1,56 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2009 in Kraft.

Geroldshausen, den 2009

.....
Schäfer, Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 2:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – Neukalkulation der Abwassergebühr

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen und die Kalkulation der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Geroldshausen vom 30.01.1990 i.d.F. vom 10.10.2008



Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 KAG in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

§ 1 Einleitungsgebühr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,00 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2009 in Kraft.

Geroldshausen, den .2009

.....
Schäfer, Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 3:

Überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen der Gemeinde Geroldshausen für den Zeitraum 2003 – 2007

Vom 20.11.2008 - 29.04.2009 fand, mit Unterbrechungen, eine überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen der Gemeinde Geroldshausen statt. Überprüft wurden die Jahresrechnungen für den Zeitraum 2003 - 2007. Die Prüfung wurde durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Würzburg durchgeführt.

Der Prüfbericht vom 29.05.2009 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Da zur Gemeinderats-Sitzung keine Zuhörer anwesend sind, stellt Bürgermeister Schäfer die Nichtöffentlichkeit der Sitzung her und behandelt den Tagesordnungspunkt 1 des nichtöffentlichen Teils der Sitzung. Er gibt die Liste der Schuldner zur Kenntnis, deren Ausstände niedergeschlagen werden sollen.

Zu den im Prüfbericht aufgeführten Textziffern nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

4.2 Kassenreste

Die Kassenreste des Vorjahres wurden ordnungsgemäß in die Folgejahre übertragen. Die ausgewiesenen Kasseneinnahmereste waren bei dem gegebenen Haushaltsvolumen



noch angemessen.

TZ 1: In den Resten sind auch Beträge enthalten, die teilweise seit über 10 Jahren offen sind (u.a. von ehemaligen Pächtern der Gaststätte „Zur Eisenbahn“); hier ist eine Bereinigung erforderlich.

Insgesamt erscheint eine regelmäßige Durchsicht (mind. jährlich) der einzelnen Rückstände zusammen mit den Anordnungsstellen erforderlich, bei der dann das weitere Vorgehen (Beitreibung, Niederschlagung usw.) festzulegen wäre.

Stellungnahme:

Die in Frage kommenden Forderungen wurden in Listenform erfasst. Über eine evtl. Niederschlagung hat der Gemeinderat zu befinden. Aufgrund des Schutzes von Persönlichkeitsrechten erfolgt die Behandlung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Wie im o.g. Prüfbericht angeregt, sollte eine regelmäßige Durchsicht der Rückstände erfolgen, mindestens einmal jährlich. Mit Herrn Bürgermeister Schäfer wurde vereinbart, dass die vom Kassenverwalter bisher unregelmäßig erstellte Forderungsliste mindestens einmal jährlich Bestandteil eines Gesprächstermins wird, bei dem die sowohl durchgeführten Maßnahmen als auch die weiteren Veranlassungen erörtert werden.

7.2.5 Umsatzsteuermeldungen

Bei der Erschließung des Baugebietes „Hinterm Dorf“ bezahlte die BLS die Rechnungen im Auftrag der Gemeinde an das Bauunternehmen; Leistungsempfänger war die Gemeinde. Damit wären im jeweiligen Jahr der Rechnungsstellung die für die Wasserversorgung gezahlten Umsatzsteuerbeträge von der Gemeinde als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen. Dies wurde unterlassen.

TZ 2: Die im Jahre 2004 der Gemeinde in Rechnung gestellte und von der BLS gezahlte Mehrwertsteuer (Wasserleitung 7.947,67 €, Wasserhausanschlüsse 1.659,25 €, Ingenieurgebühren 797,51 €, jeweils 16 %) wäre noch beim Finanzamt geltend zu machen. Gleichzeitig müsste die in den 2007 durchgebuchten Beiträgen enthaltene Mehrwertsteuer (3.012,47 €, 16 %) nachgemeldet werden.

Stellungnahme:

Die o.g. Beträge wurden dem Finanzamt gemeldet und bereits nebst Zinsen erstattet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen hat o.g. Prüfbericht zur Kenntnis genommen, mit der Vorgehensweise besteht Einvernehmen. Über die Niederschlagung o.g. Einnehmereste wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0



TOP 4:

Bauvoranfrage der Gemeinde Geroldshausen zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/42 Gemarkung Geroldshausen

In der Sitzung am 14.04.2009 (TOP 2) hat der Gemeinderat Geroldshausen beschlossen, die Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/42 Gemarkung Geroldshausen dem Landratsamt Würzburg zur Genehmigung vorzulegen. Gleichzeitig wurde einer Befreiung von den Festsetzungen der „öffentlichen Gemeinbedarfsfläche Kirche“ zugestimmt.

Das Landratsamt Würzburg hat nunmehr in der Angelegenheit mit Schreiben vom 18.09.2009 folgendes mitgeteilt:

„Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass der beantragte Vorbescheid leider nicht erteilt werden kann. Wie Sie zutreffend ausführen, liegt das Baugrundstück im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ziedelwende“ i.d.F. der 1. Änderung vom 01.04.1982. Als Nutzung ist dabei „Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Kirche)“ und zusätzlich in einem Teilbereich eine „Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt.

Für die Nutzung dieses Grundstückes zu Wohnzwecken ist daher eine Befreiung erforderlich.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes eine Befreiung dann erteilt werden, wenn, neben weiteren Voraussetzungen, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Zunächst bilden die Grundzüge der Planung insoweit die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde liegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Das spezifische planerische Konzept des Bebauungsplanes als Fläche für Gemeinbedarf / Kirche und öffentliche Parkfläche wird nach Auffassung des Landratsamtes bei einer Nutzung als Wohngrundstück deutlich verändert. Damit sind die Grundzüge der Planung berührt und die Erteilung der erforderlichen Befreiung aus Rechtsgründen ausgeschlossen.

Weitere Voraussetzung ist u.a. auch, dass die Befreiung mit den nachbarlichen Interessen vereinbar ist. Aus den Akten ist zu entnehmen, dass sich sowohl die Kirchenstiftung als Eigentümerin des nordöstlichen Grundstückes wie auch Frau und Herr Hohmann als Eigentümer des westlichen Grundstückes gegen eine Wohnnutzung aussprechen. Bei der Aufgabe einer öffentlichen Gemeinbedarfsfläche sind Nachbarn jedoch nicht nur die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke; vielmehr sind derartige Flächen in rechtlicher Hinsicht zum Nutzen aller Bürgerinnen und Bürger in diesem Bebauungsplangebiet festgesetzt worden. Deren Auffassungen zur Aufgabe u.a. des öffentlichen Parkplatzes und Umnutzung in ein Wohnbaugrundstück lassen sich nur im Rahmen eines formellen Verfahrens ermitteln. Wir sind daher der Auffassung, dass die von Ihnen gewünschte Umnutzung eine Bebauungsplanänderung erforderlich macht, in deren Rahmen die Interessen der betroffenen Bevölkerung von der Gemeinde abzuwägen sind.



Da der Vorbescheid aus den genannten Gründen nicht erteilt werden kann, empfehlen wir, den Antrag bis 31.10.2009 zurückzuziehen und ggf. eine Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen.“

Im Hinblick auf die Feststellungen des Landratsamtes Würzburg schlägt die Verwaltung vor, den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/42 Gemarkung Geroldshausen zurückzuziehen. Der Gemeinderat diskutierte darüber, ob evtl. eine Änderung des Bebauungsplanes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte oder bereits jetzt. Bei letzterem wären zuvor die zu erwartenden Kosten abzuklären.

Bürgermeister Schäfer wird nochmals mit der Kirchengemeinde und den Eheleuten Hohmann Kontakt aufnehmen, des Weiteren klärt er bis zur nächsten Sitzung ab, welche Kosten bei einer Änderung des Bebauungsplanes auf die Gemeinde zukommen.

Beschluss:

Im Hinblick auf die Feststellungen des Landratsamtes Würzburg beschließt der Gemeinderat Geroldshausen, dass der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/42 Gemarkung Geroldshausen zurückgezogen wird.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 5:

Sonstiges

Bauantrag der Fa. Phönix Solar AG, Sulzemoos zur Errichtung einer Energieerzeugungsanlage (Erweiterung des Solarparks Moos)

In seiner letzten Sitzung am 06.10.2009 hat der Gemeinderat Geroldshausen u.a. über den Bauantrag der Firma Phönix Solar AG aus Sulzemoos zur Errichtung einer Energieerzeugungsanlage (Erweiterung des Solarparks Moos) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 642, 643, 644 Gemarkung Moos und dem Grundstück Fl.Nr. 978 Gemarkung Geroldshausen beraten (TOP 3). Die Bauantragsunterlagen wurden am nächsten Tag an die Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt Würzburg weitergeleitet.

Das Landratsamt Würzburg (FB 22 Bauamt-Verwaltung) hat daraufhin mit Mail-Schreiben vom 08.10.2009 auf „folgende rechtliche Diskrepanzen im Beschluss vom 06.10.2009 zum Bauantrag der Firma Phönix Solar AG“ hingewiesen:

„Das gemeindliche Einvernehmen ist grundsätzlich bedingungsfeindlich; dies bedeutet, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus Gründen versagen darf, die sich aus der jeweils anzuwendenden planungsrechtlichen Vorschriften nach den Normen der §§ 29 ff BauGB ergeben. Vereinbarungen hinsichtlich möglicher Schäden an Ortsstraßen während



der Bauzeit oder der Abschluss von Gestattungsverträgen sind nicht Gegenstand einer planungsrechtlichen bzw. städtebaulichen Beurteilung. Eine Verknüpfung zur Aufnahme des Firmensitzes im Ort mit dem planungsrechtlichen Einvernehmen entbehrt erst recht jeglicher planungsrechtlicher Grundlage. Einen entsprechenden Beschluss halten wir deshalb für rechtswidrig. Wir empfehlen deshalb, in der nächsten Sitzung des Gemeinderates den Bauantrag der Fa. Phoenix Solar AG nochmals zu behandeln und im Rahmen Ihrer Planungshoheit gem. § 36 BauGB über das Einvernehmen nach den o.g. planerischen Aspekten zu entscheiden.“

Im Hinblick auf die Ausführungen des Landratsamtes schlägt die Verwaltung vor, den in der letzten Sitzung am 06.10.2009 gefassten Beschluss dahingehend abzuändern, dass der letzte Satz („Das gemeindliche Einvernehmen wird unter Bezugnahme auf das Schreiben der Firma Mainfrankensolar vom 04.10.2009 unter der Voraussetzung erteilt, dass der Firmensitz der Betreibergesellschaft in das Gemeindegebiet verlegt wird“) gestrichen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt die Ausführungen des Landratsamtes Würzburg (FB 22 Bauamt-Verwaltung) im Mail-Schreiben vom 08.10.2009 zur Kenntnis und beschließt, den in der letzten Sitzung am 06.10.2009 (TOP 3) gefassten Beschluss dahingehend abzuändern, dass der letzte Satz („Das gemeindliche Einvernehmen wird unter Bezugnahme auf das Schreiben der Firma Mainfrankensolar vom 04.10.2009 unter der Voraussetzung erteilt, dass der Firmensitz der Betreibergesellschaft in das Gemeindegebiet verlegt wird“) gestrichen wird.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1